Sachverhalt 1

Leistungspunkte: 16

Herr A. (29 Jahre, alleinstehend ohne Kind) bezieht seit dem 1. Januar Bürgergeld.

Er teilt mit, dass er ab 1. März eine Arbeit aufnimmt. Er erhält einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von monatlich 2100,00 Euro.

Steuern und Sozialversicherungsbeträge belaufen sich auf insgesamt 400,00 Euro.

Er macht keine Aufwendungen geltend.

Aufgabe

Prüfen und begründen Sie, in welcher Höhe sich ein anzurechnendes Einkommen ergibt.

Sachverhalt 2

Leistungspunkte: 22

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte Rocko R. lebt in einer Zweizimmerwohnung in Heidelberg.

Er arbeitet seit 01.09.2025 bei der Firma Fels GmbH als Steinmetz in Teilzeit bei einem monatlichen Verdienst in Höhe von 910,00 € brutto.

Für die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fallen 172,09 € an.

Der Anlage EK haben Sie entnommen, dass Herr R.an fünf Tagen in der Woche mit dem PKW zur Arbeit fährt. Die einfache Entfernung beträgt 16 km.

Aufgabe

Prüfen und begründen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe sich ein anzurechnendes Einkommen ergibt.

Bearbeitungshinweise

- Der Jahresbeitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt 264,00 €.
- Auszug aus der Fachlichen Weisung 11.141

(8) Bei allen Formen der Erwerbstätigkeit sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

Kfz-Nutzung (11.141)

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

Die arbeitslose Betti B., 31 Jahre alt, beantragt am 10.12.2025 für sich und ihr Kind Leistungen beim zuständigen Jobcenter. Sie ist alleinerziehend und wohnt in Konstanz.

Sie wohnt mit ihrem Kind (4 Jahre alt) in einer Drei-Zimmer-Wohnung mit einer angemessenen Miete in Höhe von 580,00 € (inkl. Heizkosten).

Für ihr Kind erhält sie Kindergeld in Höhe von 255,00 € monatlich. Der geschiedene Mann von Frau B. zahlt für das Kind monatlich einen Unterhalt in Höhe von 450,00 €.

Frau B. gibt an, dass sie auf keinerlei Rücklagen zurückgreifen kann. Auch sonst hat sie kein Einkommen und bekommt auch von niemandem Unterstützung.

<u>Aufgabe</u>

Erläutern Sie ausführlich, ob Frau B. und ihr Kind die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II erfüllen.

Sofern ein Anspruch besteht, erklären Sie bitte auch, in welcher Höhe Frau B. und ihr Kind im Monat Dezember 2025 Leistungen erhalten können.

Bearbeitungshinweis

Erwerbsfähigkeit liegt bei Frau B. vor.